

## **Entgeltordnung für die Benutzung der Notunterkünfte der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz**

Aufgrund des § 28 Absatz 2 Nr. 19 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und des § 5 Absatz 1 Nr. 16 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz in seiner Sitzung am 29.11.2018 die folgende Entgeltordnung für die Benutzung der Notunterkünfte der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Annaberg-Buchholz unterhält Notunterkünfte im Rahmen der Gefahrenabwehr zur Vermeidung von Obdachlosigkeit.
- (2) Die Unterkünfte werden im Umfang der zu deckenden Bedarfslage vorgehalten.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Notunterkünfte werden zur Deckung der Kosten Entgelte erhoben.

### **§ 2 Pflicht zur Zahlung des Entgeltes**

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes beginnt mit dem Tag der Aufnahme bzw. mit der Einweisungsverfügung in die zugewiesene Notunterkunft. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und Verwaltung Beauftragten der Stadt oder mit der tatsächlichen Räumung.
- (2) Der Einzugstag und der Auszugstag werden jeweils als ein voller Tag berechnet.

### **§ 3 Höhe des Entgeltes**

- (1) Die Nutzungsgebühr für die Notunterkunft basiert auf einer Mischkalkulation und wird als Pauschale erhoben. Sie enthält
  - die tatsächlichen Mietkosten lt. Mietvertrag des Diakonischen Werkes,
  - eine Pauschale für die Nebenkosten auf der Grundlage der Durchschnittswerte der letzten neun Jahre sowie
  - eine Umlage für die Bewirtschaftung der Notunterkunft.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag und Nutzer 4,40 €.

### **§ 4 Fälligkeit**

- (1) Das Entgelt wird jeweils zum Monatsanfang für den zurückliegenden Monat in Rechnung gestellt.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, das Entgelt vollständig zu entrichten.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Rolf Schmidt  
Oberbürgermeister